Die neue ETF-Förderrente ab 2027

Ab dem 1. Januar 2027 löst das Altersvorsorgedepot die Riester-Rente ab. Was das ist, was sich ändert und was jetzt zu tun ist – auf zwei Seiten.

Das Wichtigste vorab

- Die Riester-Rente bekommt einen Nachfolger: Ab dem 1. Januar 2027 gibt es das Altersvorsorgedepot, gebräuchlich auch „ETF-Förderrente“. Ihr Geld bleibt darin dauerhaft am Kapitalmarkt investiert, meist in ETFs.
- Für Aufregung ist es zu früh. Manche werben schon heute offensiv, andere raten grundsätzlich ab. Beides hilft wenig: Die Produkte sind noch nicht zertifiziert, Kosten und Konditionen stehen nicht fest. Es gibt keinen Grund, etwas zu überstürzen.
- Die einzige Frist betrifft die alte Welt: Ein Riester-Vertrag nach heutigem Recht kann nur noch bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen werden. Für die meisten ist das kein Verlust – das neue System fördert stärker.

Was sich konkret ändert

	RIESTER-RENTE (BIS 2026)	ETF-FÖRDERRENTE (AB 2027)
Grundzulage	bis 175 € im Jahr	bis 540 € im Jahr
Kinderzulage	bis 300 € je Kind	bis 300 € je Kind
Steuerlich absetzbar	2.100 € einschließlich Zulagen; Günstigerprüfung	1.800 € zuzüglich Zulagen; Günstigerprüfung
Kosten	je nach Vertrag sehr unterschiedlich	ebenso – nur das staatliche Standarddepot ist auf 1 % im Jahr gedeckelt
Auszahlung	ab 60 bzw. 62	ab 65

BEISPIELRECHNUNG · FÖRDERUNG IM ERSTEN JAHR

45 Jahre, ledig, ein Kind, 90.000 € brutto, 150 € Eigenbeitrag im Monat – in beiden Welten gleich.

877 €
Riester-Rente
475 € Zulagen + 402 € Steuer

1.100 €
ETF-Förderrente
840 € Zulagen + 260 € Steuer

+ 223 €
Unterschied
im ersten Jahr

Ihren eigenen Fall rechnen Sie unter **etf-foerderrente.de/altersvorsorgedepot-rechner**

ACHTUNG BEI DEN KOSTEN

Der Kostendeckel von 1 % gilt nur für das Standarddepot, nicht für die Premiumtarife der Anbieter. Dass es ein günstiges Angebot geben muss, heißt nicht, dass Ihnen eines angeboten wird. Sehr preiswerte Tarife wird es geben – allein auf den Preis zu schauen, ist trotzdem nicht sinnvoll; gar nicht auf die Kosten zu achten, noch weniger. Lassen Sie sich unabhängig beraten.

Neu: Wer jetzt zusätzlich gefördert wird

Erstmals unmittelbar förderberechtigt sind **Selbstständige und Freiberufler**, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie **Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke**. Wer als Selbstständiger schon bisher rentenversicherungspflichtig war – etwa in der Handwerksrolle, in Lehre oder Pflege –, war dagegen auch unter Riester-Recht bereits förderberechtigt.

Unverändert förderberechtigt bleiben Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte, Richter und Berufssoldaten. Nicht unmittelbar berechtigt sind unter anderem befreite Minijobber und Bezieher einer Vollrente wegen Alters.

Was Sie mit einem bestehenden Riester-Vertrag machen können

- **Nichts.** Ihr Vertrag läuft unverändert weiter – es gibt Bestandsschutz.
- **Behalten und nur ins neue Fördersystem wechseln.** Das geschieht nicht von selbst: Dafür ist eine Erklärung gegenüber Ihrem Anbieter nötig.
- **Beitragsfrei stellen** oder das Guthaben förderunschädlich übertragen.
- **Nie kündigen und auszahlen lassen** – das gilt als schädliche Verwendung und kostet alle Zulagen und Steuervorteile.

Was Sie jetzt tun können

- **Sprechen Sie mit uns.** Wie Zulage und Sonderausgabenabzug in Ihrem Fall zusammenwirken, lässt sich nur mit Ihren Zahlen beantworten.
- **Rechnen Sie Ihren eigenen Fall durch.** Der Förderrechner auf etf-foerderrente.de/altersvorsorgedepot-rechner stellt Ihren Riester-Vertrag und die ETF-Förderrente gegenüber und schickt Ihnen die Auswertung als PDF.
- **Kostenfreies Webinar zum Thema:** www.etf-foerderrente.de/webinar

Allgemeine Information zum Altersvorsorgereformgesetz (BGBl. I 2026 Nr. 156), Stand 23.09.2026. Keine Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung; Renditen sind nicht garantiert, Anbieterkonditionen stehen bis zur BZSt-Zertifizierung nicht fest. Fachliche Erstellung: ETF-Förderrente.de · Ein Angebot der Fincura GmbH, David-Gilly-Str. 1, 14469 Potsdam.